S 39 KR 876/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Für die Entleiherhaftung nach § 28e SGB IV gilt die Verjährungsfrist des § 25 SGB IV.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 KR 876/18
Datum	18.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten des Widerspruchsverfahrens, welche die Beklagte zu tragen hat.
III. Der Streitwert wird auf 3.442,03 Euro festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin fÃ¼r nicht bezahlte GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den von ihr entliehenen ArbeitnehmerÂ E.in HÃ¶he von 3.442,03 zu haften hat.
Die KlÃ¤gerin hatte in der Zeit 01.01.2012 bis 30.04.2014 regelmÃ¤Ãig Arbeitnehmer der T. Dienstleistungs GmbH, die Ã¼ber eine entsprechende Verleiherlaubnis verfÃ¼gte, entliehen. Die Arbeitnehmer waren bei der KlÃ¤gerin im Bereich des Luftfrachtumschlags tÃ¤tig.
Die Deutsche Rentenversicherung stellte aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung mit Bescheid vom 17.10.2017 gegenÃ¼ber der T. Dienstleistungs GmbH fest, dass fÃ¼r

die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.07.2017 Nachforderungen zur Sozialversicherung in HÃ¶he von 3.350,53 â¬ (BeitrÃ¤ge und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge) bestÃ¼nden, da der Arbeitnehmer E.im Jahr 2013 (01.01.2013 bis 31.03.2013) unberÃ¼cksichtigtes Arbeitsentgelt in HÃ¶he von 5.088,93 Euro erhalten habe.
Das Amtsgericht Darmstadt verurteilte den ehemaligen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer- und weitere Angestellte wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt.
Das Amtsgericht Darmstadt erÃ¶ffnete am 17.03.2016 das Insolvenzverfahren Ã¼ber das VermÃ¶gen der der T. Dienstleistungs GmbH.
Die Beklagte nahm die KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 01.11.2017 fÃ¼r nicht bezahlte GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den entliehenen Arbeitnehmer der insolventen T. Dienstleistungs GmbH in HÃ¶he von 3.350,53 â¬ in Anspruch. BeigefÃ¼gt war die â€Anlage Berechnung der BeitrÃ¤ge nach Â§ 28p Abs. 1 SGB IV i.V.m. Â§ 2 Abs. 2 SchwarzArbGâ€ der Deutschen Rentenversicherung.
Die KlÃ¤gerin forderte den gesamten BetriebsprÃ¼fungsbericht an, welchen sie mit Schreiben der Beklagten vom 30.11.2017 erhielt und erhob am 06.12.2017 die Einrede der VerjÃ¤hrung und legte gegen den Bescheid vom 01.11.2017 am 17.01.2018 Widerspruch ein.
Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.04.2018 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin hafte gemÃ¤Ã Â§ 28e Abs. 2 S. 1 SGB IV als Entleiherin fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers wie ein selbstschuldnerischer BÃ¼rge. Die T. Dienstleistungs GmbH sei ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen, daher seien die BeitrÃ¤ge bei der KlÃ¤gerin einzufordern. Die Forderung sei nicht verjÃ¤hrt, da nach Â§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB IV die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist gelte.
Die KlÃ¤gerin hat am 04.06.2018 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben. Der Widerspruchsbescheid sei am 02.05.2018 zugegangen. Sie ist der Auffassung, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Die Berechnungsgrundlage bezÃ¼glich Arbeitszeiten und Stundenlohn sei nicht bekannt gemacht worden und werde daher bestritten. Gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht vorgehen. Die ForderungshÃ¶he sei daher im vorliegenden Verfahren zu prÃ¼fen. Die Entscheidung der anderen BehÃ¶rden sei nicht bindend. Die Forderung sei zudem bereits verjÃ¤hrt. Es gelte die dreijÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist der Â§Â§ 195, 199 BGB, da es sich um eine BÃ¼rgschaftsforderung handele. Â§ 25 SGB IV gelte nur fÃ¼r die Hauptforderung. SchlieÃlich hafte die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 2 SGB IV nicht fÃ¼r SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, da BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Vergangenheit geltend gemacht wÃ¼rden und die KlÃ¤gerin unverschuldet keine Kenntnis von der Beitragsschuld gehabt habe. Die Forderung sei zwischenzeitlich zur Abwendung der Zwangsvollstreckung beglichen worden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
1. Der Bescheid vom 01.11.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 26.04.2018 wird aufgehoben.
2. FÃ¼r den Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu Ziffer 1: Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 3.442,03 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Widerspruchsbescheid. BezÃ¼glich der BeitragshÃ¶he sei die

Beklagte an die Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung gebunden. Es handele sich bei der Entleiherhaftung um einen Beitragsanspruch und nicht einen solchen aus selbstschuldnerischer BÃ¼rgschaft, daher sei Â§ 25 SGB IV maÃgeblich fÃ¼r die VerjÃ¤hrung. Die Beklagte habe zudem erst mit der BetriebsprÃ¼fung von der Beitragsforderung Kenntnis erhalten, so dass die VerjÃ¤hrung nach Â§ 195 BGB auch erst 2017 begonnen habe. Die Beklagte habe sich gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 1 S. 1 SGB X auf die Ermittlungsergebnisse der anderen BehÃ¶rden verlassen dÃ¼rfen.
Mit Schreiben vom sind die Beteiligten zu einer mÃ¶glichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt worden.
Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die Akten der Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Das Gericht macht von der MÃ¶glichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid Gebrauch. Die Beteiligten sind dazu angehÃ¶rt worden, der Sachverhalt ist geklÃ¤rt und die Sache weist keine besonderen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf, Â§ 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 01.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2018 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.
Die ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen der fristgemÃ¤Ã (Â§ 87 SGG) eingelegten Klage liegen allesamt vor. Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.
Bedenken hinsichtlich der formellen RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheids vom 01.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2018 bestehen nicht. Die Beklagte hat die unterlassene AnhÃ¶rung gem. Â§ 24 Abs. 1 SGB X im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachgeholt (Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X).
Es bestehen auch keine Zweifel hinsichtlich der Bestimmtheit (Â§ 33 Abs. 1 SGB X) des Bescheids vom 01.11.2017. Nach der Rechtsprechung des BSG ist fÃ¼r einen Haftungsbescheid nur das Bestehen einer Beitragsforderung gegen den Arbeitgeber und die Haftung des Adressaten hierfÃ¼r rechtsbegrÃ¼ndend. Nur insofern gilt demnach auch das Bestimmtheitserfordernis des Â§ 33 Abs. 1 SGB X (BSG, Urteil vom 8.12.1999, Az. B 12 KR 18/99 R, Rn. 19). Die dem Bescheid vom 01.11.2017 beigefÃ¼gte â Anlage Berechnung der BeitrÃ¤ge nach Â§ 28p Abs. 1 SGB IV i.V.m. Â§ 2 Abs. 2 SchwarzArbGâ enthÃ¤lt eine Auflistung aller offener BeitrÃ¤ge hinsichtlich dem von der KlÃ¤gerin entliehenen Arbeitnehmer und den dazugehÃ¶rigen Zeitraum; aus dieser ergibt sich der streitgegenstÃ¤ndliche Haftungsbetrag.
Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht ist der Bescheid vom 01.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2018 rechtmÃ¤Ãig.
Rechtsgrundlage des Haftungsbescheids ist Â§ 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV. Danach haftet fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer BÃ¼rge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen VergÃ¼tung zur Arbeitsleistung Ã¼berlassen worden sind. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist (Â§ 28e Abs. 2 Satz 2 SGB IV).
Die KlÃ¤gerin ist als Entleiherin richtige Adressatin des streitgegenstÃ¤ndlichen

Haftungsbescheids. Unstreitig handelt es sich vorliegend auch um einen Fall der legalen ArbeitnehmerÃ¼berlassung, da die T. Dienstleistungs GmbH Ã¼ber eine entsprechende Verleiherlaubnis verfÃ¼gte. Nach ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen des Verleihers kann sich die KlÃ¤gerin als Entleiherin von Arbeitnehmern nicht mehr auf eine ggfs. fehlende Mahnung berufen (BSG, Urteil vom 7.3.2007, Az. B 12 KR 11/06 R, LS 1).
Weder die Forderung gegen die T. Dienstleistungs GmbH als Hauptschuldnerin noch die Forderung gegen die als Entleiherin haftende KlÃ¤gerin ist verjÃ¤hrt. Die VerjÃ¤hrung sowohl der Hauptforderung wie auch der BÃ¼rgschaftsforderung richtet sich nach Â§ 25 SGB IV. Gem. Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. AnsprÃ¼che auf vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge verjÃ¤hren in dreiÃ□ig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fÃ¤llig geworden sind (Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Der streitgegenstÃ¤ndliche BÃ¼rgschaftsanspruch der Beklagten gegen die KlÃ¤gerin verjÃ¤hrt nicht nach der dreijÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist gem. Â§ 195 BGB. Die KlÃ¤gerin weist zwar zutreffend darauf hin, dass fÃ¼r BÃ¼rgschaftsforderungen grundsÃ¤tzlich die dreijÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist (Â§ 195 BGB) gilt (Zetzsche in: Erman, BGB, 16. Auflage, 2020, Â§ 765 Rn. 38). Der hier streitgegenstÃ¤ndlichen Entleiherhaftung liegt allerdings kein zivilrechtlicher BÃ¼rgschaftsvertrag im Sinne des Â§ 765 BGB zu Grunde, sondern es handelt sich um eine gesetzlich angeordnete BÃ¼rgschaft auf Grund der Regelung des Â§ 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV, wonach der Entleiher fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers bei einem wirksamen Vertrag wie ein selbstschuldnerischer BÃ¼rge haftet, soweit ihm Arbeitnehmer gegen VergÃ¼tung zur Arbeitsleistung Ã¼berlassen worden sind. Bei der Haftung â□□fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Zahlungspflicht des Arbeitgebersâ□□ geht es um GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge, also um â□□AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤geâ□□. Die Haftung der KlÃ¤gerin fÃ¼r offene GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge resultiert aus dem SGB IV und ist somit Ã¶ffentlich-rechtlicher Natur. Â§ 25 Abs. 1 SGB IV normiert bezÃ¼glich BeitragsansprÃ¼chen eine spezielle VerjÃ¤hrungsregelung, die insoweit den Vorschriften des BGB vorgeht (so auch nach summarischer PrÃ¼fung BayLSG, Beschluss vom 8.8.2018, Az. L 4 KR 216/18 B ER, S. 10, SG MÃ¼nchen, Urteil vom 05. Oktober 2021 â□□ S 28 KR 271/18). Aus der Formulierung gem. Â§ 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV, dass der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer BÃ¼rge haftet, ergibt sich nicht, dass die VerjÃ¤hrungsregeln des BGB anzuwenden sind. Der Verweis erschÃ¶pft sich darin, dass die Einrede der Vorausklage (Â§ 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB) ausgeschlossen ist (Wehrhahn in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: Mai 2021, Â§ 28e SGB IV Rn. 19, SG MÃ¼nchen, Urteil vom 05. Oktober 2021 â□□ S 28 KR 271/18).
Letztlich kann die Frage, welches VerjÃ¤hrungsregime anwendbar ist dahinstehen. Denn auch bei Anwendung der dreijÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist gem. Â§ 195 BGB, ist der BÃ¼rgschaftsanspruch vorliegend nicht verjÃ¤hrt. Denn gem. Â§ 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmÃ¤Ã□ige VerjÃ¤hrungsfrist, soweit nicht ein anderer VerjÃ¤hrungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der GlÃ¤ubiger von den den Anspruch begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nden und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe FahrlÃ¤ssigkeit erlangen mÃ¼sste (Nr. 2). Nach der glaubhaften Stellungnahme der Beklagten hat diese erst infolge der Ã□bermittlung des PrÃ¼fberichts der

Deutschen Rentenversicherung im Oktober 2017 von der Person des Entleihers sowie der die Entleiherhaftung begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nde Kenntnis erlangt. Die VerjÃ¤hrungsfrist hÃ¤tte somit erst kurz vor Bekanntgabe des Bescheids zum 31.12.2017 begonnen; auch bei Anwendung der VerjÃ¤hrungsregeln der Â§Â§ 195ff. BGB wÃ¤re der BÃ¼rgschaftsanspruch damit nicht verjÃ¤hrt.
Die SÃ¤uminszuschlÃ¤ge sind ebenfalls in formell- und materiellrechmÃ¤Ãiger Weise festgesetzt worden und von der KlÃ¤gerin zu entrichten. Die KlÃ¤gerin beruft sich auf Â§ 24 Abs. 2 SGB IV. Danach ist ein SÃ¤umniszuschlag nicht zu erheben, wenn eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt wird, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Diese Regelung ist vorliegend jedoch nicht anwendbar, denn die festgesetzten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge sind solche fÃ¼r die Beitragsforderung gegen die T. Dienstleitungs GmbH auf Grund der von dieser nicht bezahlten BeitrÃ¤ge. Die KlÃ¤gerin haftet fÃ¼r diese Beitragsschuld samt SÃ¤umniszuschlÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 28e Abs. 2 SGB IV. Die Verantwortlichen der T. Dienstleitungs GmbH wurden auf Grund der nicht abgefÃ¼hrten BeitrÃ¤ge strafrechtlich verurteilt, sie kÃ¶nnen sich daher nicht auf eine unverschuldete Unkenntnis der Zahlungspflicht berufen. Die KlÃ¤gerin haftet fÃ¼r diese SÃ¤umniszuschlÃ¤ge wie fÃ¼r die Hauptforderung gemÃ¤Ã Â§ 28e Abs. 2 SGB IV.
Soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, die HÃ¶he der Beitragsforderung sei von der Beklagten nicht zutreffend ermittelt worden, kann die KlÃ¤gerin auch mit diesem Einwand nicht durchdringen. Sie darf sich auf die Ermittlungen der Deutschen Rentenversicherung und des Hauptzollamts stÃ¼tzen, Â§ 21 Abs. 1 SGB X. Anhaltspunkte fÃ¼r eine fehlerhafte Ermittlung der BeitragshÃ¶he sind nicht vorhanden. Die Einzugsstelle muss in dem Haftungsbescheid an den Entleiher nur darlegen, fÃ¼r welche Arbeitnehmer und BeschÃ¤ftigungszeitrÃ¤ume die GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge gefordert werden (vgl. Werner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 28e SGB IV (Stand: 01.08.2021), Rn. 68; siehe auch oben). Dies hat sie durch BeifÃ¼gen der â Anlage Berechnung der BeitrÃ¤ge nach Â§ 28p Abs. 1 SGB IV i.V.m. Â§ 2 Abs. 2 Schwarz-ArbGâ getan.
Die Klage war nach alledem abzuweisen.
Die Kostenentscheidung basiert auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gem. Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X sind der Beklagten die der KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren entstandenen auÃergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Nach der genannten Vorschrift hat der RechtstrÃ¤ger der BehÃ¶rde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen Kosten auch dann zu erstatten, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg gehabt hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach Â§ 41 SGB X unbeachtlich ist. Das war hier aufgrund der Heilung des der Beklagten unterlaufenen AnhÃ¶rungsmangels im Widerspruchsverfahren der Fall. Die Kostentragungsregel des Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X ist zwingendes Recht und auch von den Gerichten bei ihrer Kostenentscheidung zu beachten (BSG, Urteil vom 24.10.2018, Az. B 6 KA 34/17 R, Rn. 37).
Die Streitwertentscheidung beruht auf Â§ 52 Abs. 3 GKG und entspricht der Klageforderung.

Â

Erstellt am: 16.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024